



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179

Vorab per E-Mail:

██████████1.24f8zptc58@fragdenstaat.de

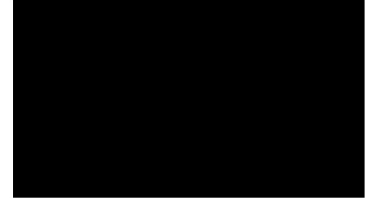
Herrn ██████████

Hermannstraße 226

12049 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 12 - 0230821/18/07/01



Klosterstraße 47, 10179 Berlin

2. Juli 2021

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln)

Beantwortung Ihrer Anfrage 4. Oktober 2020 / 9. März 2021 [#199373]

Sehr geehrter Herr ██████████,

Sie haben einen Antrag nach dem IFG Bln gestellt und die Übersendung „aller Gutachten und Dokumente, einschließlich Schriftverkehr, die zur Vorbereitung und Abschluss der rechtlichen Prüfung des Volksbegehrens ‚Deutsche Wohnen & Co enteignen‘ angelegt und in Auftrag gegeben wurden“ beantragt.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf Ihren Antrag erhalten Sie Einsicht in folgende Unterlagen:
 - a) Die von mir eingeholten und sonst bei der Prüfung verarbeiteten Rechtsgutachten sowie die im Verlauf der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung abgegebenen Stellungnahmen anderer Senatsverwaltungen nebst zugehörigem Schriftwechsel;
 - b) Unterlagen zu Anträgen der und zu Gesprächen mit der Trägerin;
 - c) Entwürfe zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit;
 - d) Verfügungen und Vorlagen zur Zulässigkeitsprüfung.

2. Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit die zu 1. genannten Unterlagen interne Kommentare oder Diskussionsbeiträge enthalten, soweit sie Informationen über Erwägungen zur politischen Positionierung des Senats zum Volksbegehren enthalten, für interne Thesen- und Diskussionspapiere und für Auftragsunterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe externer Gutachten.

3. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Begründung:

Grundlage für die Akteneinsicht ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln). Ausgenommen vom Informationsanspruch sind nach § 10 Abs. 4 IFG Bln Inhalte, die sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden beziehen; diese „sollen“ versagt werden. § 10 Abs. 4 IFG Bln dient dem Schutz der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung sowie Willensbildung. Geschützt ist danach der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens; die Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung sind ebenso wie das Ergebnis der Willensbildung nicht von § 10 Abs. 4 IFG Bln geschützt (vgl. VG Berlin, Urteil vom 4.5. 2006 - 2 A 121.05 -, Juris Rn. 19, st. Rspr.). Neben der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung sowie Willensbildung schützt § 10 Abs. 4 IFG Bln (wie auch § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG Bln) den Kernbereich der Tätigkeit der obersten Exekutivorgane zur Sicherung der verfassungsrechtlich geschützten exekutiven Eigenverantwortung; das gilt auch nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs, soweit es um die Vorbereitung von Regierungsentscheidungen geht, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben (vgl. BVerfGE 137, 185 [251, Rn. 172]; BVerfG, Urt. v. 7.11.2017 - 2 BvE 2/11 - Rn. 231 f.). Zu schützen sind im Rahmen des Informationszugangs nach dem IFG Bln zudem personenbezogene Daten (§ 6 IFG Bln) und Geschäftsgeheimnisse (§ 7 i.V.m. § 14 Abs. 2 IFG Bln), hier insbesondere der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens und des beauftragten Gutachters.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226), betragen die Gebühren für eine Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen

oder abzutrennen sind, 100 bis maximal 250 Euro (Tarifstelle 1004 Buchst. b) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses); abzugrenzen ist dies von „besonders umfangreicher“ Akteneinsicht (Buchstabe c). Vorliegend erfordert die Vorbereitung der Akteneinsicht schon einen umfangreichen Verwaltungsaufwand, da eine umfangreiche Akte auf Informationen zur internen und politischen Kommunikation durchgesehen werden muss. Dies verursacht einen Arbeitsaufwand von mehreren Stunden.

Für die Gewährung der Akteneinsicht in dem oben dargelegten Umfang setze ich somit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, des Nutzens und der Bedeutung der Amtshandlung, wie Ihnen gegenüber bereits angekündigt, eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 €** fest.

Die Gebühr ist bis zum **3. August 2021** auf das Konto der

Landeshauptkasse Berlin,

IBAN: DE25100500000990007600

Verwendungszweck: 1330005658928, 0500 11152

zu überweisen.

Zur **Durchführung der Akteneinsicht** können Sie die elektronisch geführte Akte im Dienstgebäude Klosterstraße 47 an einem PC einsehen. Bitte vereinbaren Sie dafür einen Termin mit Herrn Dr. Wild (Telefon und E-Mail-Adresse siehe oben).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

beglaubigt:

Brumberg